

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/1-Pr.2/85 II-2455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
 Wien, 20. März 1985

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1089/AB
 1985 -03- 22
 zu 1092/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom
 25. Jänner 1985, Nr. 1092/J, betreffend Ermittlung der Daten über die Ein-
 kommensverteilung in Österreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das gegenständliche Schreiben lautet wie folgt:

"Sehr geehrter Herr Bundesminister!
 Lieber Freund!

Der Nationalrat hat am 11. Juni 1981 eine Entschliebung gefaßt, mit der die
 Bundesregierung aufgefordert wird, die Erstellung einer Studie über die Wir-
 kung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben auf die Einkommensverteilung
 in Österreich in Auftrag zu geben.

Ich darf Dich ersuchen, in Entsprechung dieser Entschliebung die Erstellung
 einer derartigen Studie zu veranlassen.

Mit besten Grüßen

Dr. Kreisky eh."

Zu 2.:

Die Ausarbeitung der Studie wurde unmittelbar nach Erhalt des Schreibens
 einer Arbeitsgruppe übertragen. Aus äußeren Ursachen (Personalwechsel durch
 Abgänge, Karenzierungen und Überstellungen) konnte die Arbeitsgruppe die
 ihr übertragenen Arbeiten nicht zu Ende führen. 1983 wurden daher Gespräche
 mit den in Frage kommenden Institutionen der österreichischen Wirtschafts-
 forschung und Wirtschaftsstatistik aufgenommen, um der Entschliebung in Form
 der Vergabe eines Werkauftrages zu entsprechen.

- 2 -

Zu 3.:

Die Auftragsverteilung erfolgte ab dem Frühjahr 1984 im Rahmen gesonderter Werkverträge an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, das Institut für Höhere Studien und Experten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Die Honorierung erfolgt zu marktkonformen Bedingungen. Das Auftragsvolumen beläuft sich insgesamt auf 1,5 Mio. S. Im übrigen entspricht die Vertragsgestaltung den Richtlinien, wie sie von der Bundesregierung am 13. April 1982 in Ausführung des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/81, § 13, Abs. 4, formuliert wurden, unter Berücksichtigung der vom BMF im Zusammenwirken mit der Finanzprokuratur erlassenen Richtlinien vom 30. April 1982, Zl. 01 3006/1-II/3/82.

Zu 4.:

Der Schwerpunkt der vergebenen Aufträge liegt entsprechend der Entschliebung des Nationalrates auf der Untersuchung der Verteilungswirkungen der öffentlichen Ausgaben (Transferzahlungen und Nutzung öffentlicher Güter und Leistungen). Daneben werden die Daten über die Inzidenz der öffentlichen Abgaben aktualisiert.

Zu 5.:

Die Untersuchung ist derzeit für keinen der ins Auge gefaßten Teilbereiche abgeschlossen. Eine Auswertung der Studien wird unmittelbar nach deren Abschluß erfolgen.

Zu 6.:

Zu den direkt an meine Amtsvorgänger bzw. an mich in den letzten 10 Jahren gerichteten Entschliebungen des Nationalrates und Bundesrates teile ich - soweit sie heute noch Kompetenzen meines Ressorts betreffen - folgendes mit:

6.1. Entschliebung des Nationalrates lfd. Nr. 8 vom 12. 5. 1977, betreffend Lohn- und Einkommensteuersenkung:

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1981 wurden ab 1982 die Steuersätze des Einkommen- und Lohnsteuertarifes verändert: so wurde etwa die Eingangsstufe des Tarifes von früher 23 % auf 21 % abgesenkt. Die verschiedenen im Tarif vorgesehenen Absetzungsbeträge wurden schon 1979 auf Grund der Einkommensteuergesetznovelle 1978, zum Teil für 1982, generell aber ab 1983 durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 erhöht.

- 3 -

6.2. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 21 vom 20. 4. 1978, betreffend Reform der Lohn- und Einkommensteuersenkung:

Es gilt das zu 6.1. Gesagte.

6.3. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 23 vom 24. 5. 1978, betreffend Änderung Reisegebührenvorschrift 1955:

Die Tages- und Nächtigungsgelder der Privaten, die im § 26 Z. 7 EStG festgelegt sind, wurden durch die Einkommensteuergesetznovelle 1978, durch das Abgabenänderungsgesetz 1980, durch das Abgabenänderungsgesetz 1981 und zuletzt ab 1984 durch das Abgabenänderungsgesetz 1983 angehoben.

Auf Grund der bestehenden Rechtslage stehen den Beamten im sogenannten "Tarif I" Taggelder zwischen 201 S und 384 S zu, im "Tarif II" Taggelder zwischen 159 S und 294 S. Demgegenüber besteht bei den Arbeitnehmern privater Arbeitgeber seit 1981 nur mehr ein einheitliches Taggeld, dieses liegt derzeit zwischen 200 S und 380 S.

6.4. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 24 vom 1. 7. 1980, betreffend Sicherung der Vollbeschäftigung und Fortsetzung der erfolgreichen Budget- und Wirtschaftspolitik:

Diese EntschlieÙung betrifft ein allgemeines Verhalten der Bundesregierung. Die Erweiterung des budgetpolitischen Spielraumes wurde mit dem im Herbst 1983 verabschiedeten Maßnahmenpaket erreicht.

6.5. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 27 vom 21. 8. 1980, betreffend Skandal um die NÖ. Landeshypothekenbank:

Auf Grund dieser EntschlieÙung wurde dem Nationalrat ein Bericht über die in der EntschlieÙung angeführten Geschäftsfälle der Landeshypothekenbank und über das geschätzte Ausmaß des dadurch für die Bank entstandenen Schadens vorgelegt.

6.6. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 46 vom 21. 1. 1981, betreffend Senkung Lohn- und Einkommensteuer und Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes:

Der Tarif wurde, wie bereits bei der EntschlieÙung Nr. 8 zusammenhängend dargestellt, 1982 neu gestaltet und in den Eingangsstufen abgesenkt. Die Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes blieb unverändert.

- 6.7. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 51 vom 19. 3. 1981, betreffend Steuerlasten für die österreicherische Bevölkerung:
Es gilt das zu 6.6. Gesagte.
- 6.8. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 60 vom 1. 7. 1981, betreffend Verringerung der Zinsbelastung durch Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes:
Auf Grund einer zunächst zeitlich befristeten Maßnahme wurde der bis 1981 mit 10.000 S festgelegte Freibetrag bei der Hinzurechnung von Dauer-schuldzinsen für 1982 und 1983 auf 50.000 S erhöht; der übersteigende Betrag war nur mit 90 % hinzuzurechnen. Diese Regelung wurde ab 1984 zu einer Dauerregelung, der Freibetrag wurde überdies neuerlich von 50.000 S auf 60.000 S angehoben.
- 6.9. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 68 vom 9. 12. 1981, betreffend Änderung Katastrophenfondsgesetz:
Das Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. Nr. 539/1984, sieht nunmehr im § 3 Abs. 1 Z. 2 vor, daß Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel sowie durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben entstanden sind dann herangezogen werden können, wenn es sich um Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften, handelt. Die näheren Voraussetzungen sind im Katastrophenfondsgesetz geregelt.
- 6.10. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 75 vom 20. 1. 1982, betreffend Berichterstattung über die Haftungsübernahmen des Bundes:
Auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 1. März 1967 wurde vom Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat über die Haftungsübernahmen des Bundes halbjährlich berichtet.
Anläßlich der Behandlung des Berichtes über die Haftungsübernahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1981 (III-116 der Beilagen) hat der Nationalrat mit der ca. EntschlieÙung vom 20. Jänner 1982 ersucht, nunmehr jährlich zu berichten.
Es wurden dem Nationalrat seither folgende Berichte zugeleitet:
Zl. 09 0901/1-V/8/83 vom 25. Juli 1983 für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1982, Zl. 09 0901/1-V/8/84 vom 24. Juli 1984 für das Jahr 1983.

- 5 -

6.11. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 84 vom 16. 6. 1982, betreffend begleitende Kontrolle beim AKH:

Dem EntschlieÙungsantrag des Nationalrates wurde entsprochen, indem im Baubeauftragungsvertrag vom 29. 7. 1982 zwischen dem Bund und der Stadt Wien sowie der VOEST-Alpine Medizintechnik GesmbH (VAMED) die Institution der Begleitenden Kontrolle ausdrücklich festgelegt wurde.

6.12. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 91 vom 1. 7. 1982, betreffend Maßnahmen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft:

Eine "Kommission für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe" wurde beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtet. Die Kommission hat verschiedene Vorschläge erstattet, die zum Teil bereits verwirklicht wurden.

6.13. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 99 vom 16. 12. 1982, betreffend Neuregelung im Bereich des Pendlerpauschales:

Eine "globale Neuregelung" im Bereich des Pendlerpauschales ist nicht erfolgt.

6.14. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 100 vom 2. 12. 1982, betreffend Suchtgiftschmuggel - Kontrolle an den Grenzen:

Die Kontrolle an den österreichischen Grenzübergängen, wurde durch Ausstattung des Zollamtes Flughafen Wien mit einem Röntgenkontrollgerät und durch den Ausbau der mobilen Einsatzgruppen der Zollwache verschärft. Für die Errichtung von derartigen Einsatzgruppen in Tirol konnte im Jahr 1983 die Zuteilung von 10 zusätzlichen Planstellen der Zollwache erreicht werden.

Diese Maßnahmen führten zu einer erheblichen Zunahme der Erfolgsquoten der Zollverwaltung bei der Bekämpfung des Suchtgiftschmuggels. Während im Jahr 1983 20.934 Gramm Suchtgifte, darunter 1.175 Gramm Heroin und 42 Gramm Kokain aufgegriffen wurden, konnten im Jahr 1984 49.509,82 Gramm Suchtgifte, darunter 40.902,93 Gramm Heroin und 1.240,05 Gramm Kokain beschlagnahmt werden.

- 6.15. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 2 vom 20. 10. 1983, betreffend Eindämmung der Schattenwirtschaft:

Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen im Bereich der Finanzverwaltung wird dem erwähnten Aufgabenkreis vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet.

- 6.16. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 6 vom 11. 11. 1983, betreffend Prüfung der Möglichkeit grunderwerbsteuerliche Erleichterungen für junge Hofübernehmer:

Grunderwerbsteuerliche Erleichterungen junger Hofübernehmer haben sich bisher als nicht notwendig erwiesen.

- 6.17. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 20 vom 13. 6. 1984, betreffend Schadensabgeltung von Unfällen, die ohne Helm- bzw. Gurtverwendung nicht eingetreten wären:

Die Erledigung erfolgt führend durch das Bundesministerium für Justiz. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt bereits vor (Zl.90 0142/4-V/6/85) Mit der Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens ist in nächster Zeit zu rechnen.

- 6.18. EntschlieÙung des Nationalrates lfd. Nr. 24 vom 8. 11. 1984, betreffend Beseitigung sämtlicher Gleichheitswidrigkeiten bei der Vollziehung des Grunderwerbsteuergesetzes:

Derzeit ist beim Verfassungsgerichtshof ein Beschwerdefall hinsichtlich der Auslegung von Befreiungsbestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes anhängig; mit einer Entscheidung des Höchstgerichtes ist in naher Zukunft zu rechnen. Vor Ausarbeitung einer Regierungsvorlage in dem angestrebten Sinne wird daher zunächst abgewartet, ob das Ergebnis dieses höchstgerichtlichen Verfahrens noch im Frühjahr 1985 vorliegt.

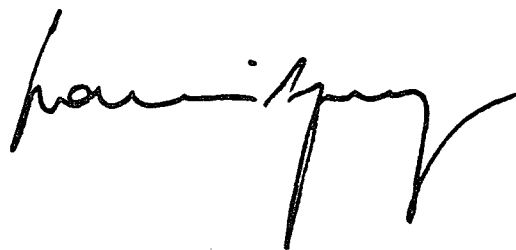
- 6.19. EntschlieÙung des Bundesrates lfd. Nr. 76 vom 15. 11. 1978, betreffend Pendlerpauschale:

Zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, mit der ein Pendlerpauschale eingeführt wird, ist es bisher nicht gekommen.

- 7 -

6.20. EntschlieÙung des Bundesrates lfd. Nr. 95 vom 14. 10. 1982, betreffend undemokratisches Verhalten anläÙlich des Konferenzzentrumvolksbegehren:
Eine konkrete Veranlassung ist vom Gegenstand der EntschlieÙung her nicht möglich.

6.21. EntschlieÙung des Bundesrates lfd. Nr. 100 vom 1. 3. 1984, betreffend Fortsetzung der Belastungspolitik:
Eine Änderung der Besteuerung der in der EntschlieÙung genannten Bezüge ist nicht herbeigeführt worden. Es besteht - jedenfalls in dieser Legislaturperiode - nicht die Absicht, die begünstigte Besteuerung dieser Bezüge zu verändern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kainz', written in a cursive style.